



Stadt Liestal

**VERORDNUNG ÜBER DIE
VERGÜTUNGEN WÄHREND DER
AUSBILDUNG**

vom 12. November 2013

in Kraft ab 01. Januar 2014

Gestützt auf § 70a Absatz 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ sowie das kommunale Personalreglement vom 21. Februar 2001² erlässt der Stadtrat Liestal folgende Verordnung:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergütung für:

- a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung,
- b. für Praktikantinnen und Praktikanten,

sofern kein Vertrag zwischen den in Ausbildung Stehenden und einer Schule besteht.

§ 2 Vergütung

¹ Die Vergütungsansätze entsprechen den jeweils geltenden Vergütungsansätzen des Kantons Basel-Landschaft³.

² Bei verkürzten Studiengängen gelten, sofern keine besonderen Ansätze festgelegt worden sind, die ordentlichen Ansätze des entsprechenden Ausbildungsjahrs zurückgerechnet auf den Abschlusszeitpunkt.

³ Geben Schulen für die Entschädigung der von ihnen entsandten Praktikantinnen und Praktikanten Empfehlungen ab, so können die Entschädigungen entsprechend angepasst werden, sofern sie nicht höher als die jeweils geltenden Vergütungsansätze des Kantons Basel-Landschaft⁴, sind.

§ 3 Vergütungsfindung für Praktika

¹ Sowohl ein Bachelor- als auch ein Masterstudium führen jeweils zu einer abgeschlossenen Ausbildung. Sieht ein Studiengang am Ende zwingend ein Praktikum vor, um den Abschluss zu erreichen, so ist dieses ein Praktikum während des Studiums.

² Praktika, die nach einem bestandenen Bachelor- oder Masterstudium ohne Notwendigkeit gemacht werden, gelten als Praktikum nach einem Studium. Vertiefung der Ausbildung und Kennenlernen der Praxis stehen im Vordergrund.

³ Notwendige Praktika innerhalb eines Masterstudiums, stellen immer Praktika während des Studiums dar, auch dann, wenn vorgängig ein Bachelorstudium abgeschlossen wurde. Dies, weil das Praktikum für den Abschluss des Masterstudiums vorgeschrieben und somit Ausbildungsbestandteil ist.

§ 4 Familiäre Verpflichtungen

Entschliesst sich jemand mit familiären Verpflichtungen zu einem Ausbildungsverhältnis, so werden ihm keine abweichenden Vergütungen gewährt.

§ 5 Personen in Zweitausbildung

¹ Für Personen, die bereits über mehrjährige Berufserfahrung in einem anderen Bereich verfügen und eine Zweitausbildung absolvieren, kann sich der Ausbildungslohn an der Einreihung der Zielfunktion orientieren.

² Die Berechnung des Ausbildungslohns nach Absatz 1 erfolgt auf Basis der am tiefsten eingereihten Modellumschreibung für diese Funktion abzüglich 2 Lohnklassen und der Anlaufstufe A ohne Stufenanstieg.

³ Bei Ausbildungslöhnen gemäss Absatz 1 muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

§ 6 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn wird gemäss § 42 Absätze 1 – 4 des Personalreglements ausgerichtet.

§ 7 Lehrmittel und Schulungskosten in der Berufslehre

¹ Der Lehrbetrieb übernimmt die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel der Lehranstalten. Er trägt die obligatorischen Schulungs- und Kurskosten der entsprechenden Lehranstalten, falls vertraglich nichts anderes festgelegt wurde.

² Die in Ausbildung Stehenden tragen die Kosten für Arbeits- und Schulwege. Abweichende Regelungen bei einem Schulort ausserhalb der Region sind individuell zu verabreden.

§ 8 Sozialzulagen

Die Sozialzulagen berechnen sich gemäss § 43 des Personalreglements.

§ 9 Ferienanspruch

Der Ferienanspruch berechnet sich gemäss § 33 des Personalreglements, soweit nicht spezialrechtliche Bestimmungen für die einzelnen Lehrberufe vorgehen.

§ 10 Öffentlichkeitsdienste

Die Lohnansprüche während der Einsätze im Rahmen von Öffentlichkeitsdiensten richten sich nach § 50 des Personalreglements.

§ 11 Lohnansprüche infolge Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption

Die Ansprüche im Rahmen von Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption richten sich nach § 49 des Personalreglements.

§ 12 Lohnansprüche bei Krankheit oder Unfall

Die Lohnansprüche bei Krankheit oder Unfall richten sich nach § 48 des Personalreglements.

§ 13 Treueprämie

Eine Treueprämie wird nicht ausgerichtet.

§ 14 Vorsorge

Sofern die in Ausbildung Stehenden nicht der Vollversicherung der Pensionskasse unterstehen, haben sie der Risikoversicherung beizutreten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

¹ SGS 180.

² ESL 150.1.

³ Verordnung vom 24. März 2009 über die Vergütungen während der Ausbildung (SGS 155.11).

⁴ Verordnung vom 24. März 2009 über die Vergütungen während der Ausbildung (SGS 155.11).